

Richtlinien für die Arbeit der Aufnahmekommission der Theologischen Hochschule Elstal

[April 2015]

1. Zusammensetzung, Beauftragung und Vorsitz

1.1 Zusammensetzung:

Zur Aufnahmekommission gehören

1. der Rektor der Theologischen Hochschule Elstal,
2. drei Mitglieder des Kollegiums der Hochschule und
3. drei externe Sachverständige.

Der Studierendenrat der Hochschule kann eines seiner Mitglieder in die Aufnahmekommission entsenden. Diese Person erhält Einblick in die Bewerbungsunterlagen und nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen teil.

1.2 Beauftragung

Die in der Kommission mitarbeitenden Professoren werden jeweils vom Rektor der Theologischen Hochschule Elstal beauftragt. Die in der Kommission mitarbeitenden externen Sachverständigen werden durch den Rektor nach Anhörung des Präsidiums des BEFG für die Dauer von vier Jahren beauftragt.

1.3 Vorsitz

Vorsitzender der Aufnahmekommission ist der Rektor der Theologischen Hochschule Elstal, im Verhinderungsfall der Prorektor.

2. Arbeitsweise

2.1 Der Vorsitzende der Aufnahmekommission ist zuständig für die Sichtung und Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen. Er lädt die Bewerber zum Aufnahmegespräch (entsprechend Artikel 2 Buchstabe c der Aufnahmeordnung).

2.2 Die Kommission wird durch den Vorsitzenden einberufen.

2.3 Die Kommission trifft ihre Entscheidungen nach Aktenlage (Artikel 2 Buchstabe a und b der Aufnahmeordnung) und dem Ergebnis des Aufnahmegesprächs.

2.4 Die Bewerbungsunterlagen sind nur durch Mitglieder der Aufnahmekommission einzusehen.

2.5 Alle Mitglieder der Kommission sollen ihr Votum abgeben. Mindestens fünf Voten müssen abgegeben werden.

2.6 Die Entscheidungen der Aufnahmekommission werden bei gemeinsamen Beratungen getroffen. Die Beratungen der Kommission sind streng vertraulich.

2.7 Bei den Beschlussfassungen der Aufnahmekommission ist Einmütigkeit anzustreben, andernfalls genügt die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2.8 Die Entscheidung der Aufnahmekommission wird den Bewerbern schriftlich durch den Vorsitzenden mitgeteilt.

2.9 Über die Ergebnisse wird das Präsidium des BEFG vom Vorsitzenden der Aufnahmekommission unterrichtet.

2.10 Die Mitarbeit der externen Sachverständigen in der Aufnahmekommission ist ehrenamtlich. Fahrt- und Unterbringungskosten werden durch die Theologische Hochschule Elstal erstattet.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Für alle Mitarbeitenden am Bewerbungsverfahren gelten die Bestimmungen des Datenschutzes des BEFG. Von den externen Sachverständigen und von dem vom Studierendenrat entsandten Mitglied ist eine schriftliche Zustimmung zu dieser Richtlinie durch den Vorsitzenden der Aufnahmekommission einzuholen.

3.2 Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

3.3 Diese Richtlinien wurden vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 19.09.2011 beschlossen und zum 01.10.2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Richtlinien vom 14.09.2006. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen.